

Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Rechtspraktikantenbewilligungen der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden und Uri

Die Obergerichtspräsidenten der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden und Uri haben vereinbart, dass die Praktikumsbewilligungen des Ursprungskantons gegenseitig anzuerkennen sind. Die Anwaltskommission Nidwalden hat diese Vereinbarung für den Kanton Nidwalden genehmigt. Den Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten aus den genannten Kantonen ist daher bei Auftreten vor den Nidwaldner Gerichten Gegenrecht zu gewähren. Die Praktikumszulassung ist ohne Aufforderung vorzuweisen. Wer in einem der an dieser Vereinbarung beteiligten Kantone als Rechtspraktikantin oder als Rechtspraktikant zur Vertretung von Parteien vor Gericht zugelassen ist, ist befugt, ohne weitere Bewilligung auch in den anderen Kantonen Parteien vor Gericht zu vertreten. Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:

Im Kanton Nidwalden sind Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten erst ab drittem Praktikumsmonat zur Prozessführung zugelassen.

Im Kanton Uri wird verlangt, dass in der Bewilligung der verantwortliche Leiter oder die Leiterin des Praktikumsbetriebes ausdrücklich bezeichnet wird (Art. 2 Abs. 3 Anwaltsverordnung des Kantons Uri, RB 9.2321). In diesem Sinne geht die Aufforderung an die Nidwaldner Anwältinnen und Anwälte, die verantwortliche Person bereits bei der Gesuchstellung bezeichnen zu lassen.

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme

Anwaltskommission des Kantons Nidwalden